

Radiointerview:

Scheidungskosten sind nicht mehr von der Steuer absetzbar

UnserRadio sprach mit Elisabeth Ziegler

Eine Scheidung tut nicht nur weh, sondern kostet auch noch viel Geld. Dass Scheidungskosten steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden können, erläutert uns heute Frau Ziegler.

Wie haben sich in der Vergangenheit Scheidungskosten steuerlich ausgewirkt?

Ziegler: Bis zum Veranlagungsjahr 2012 konnten die Kosten der Scheidung bei den außergewöhnlichen Belastungen angesetzt werden, genauso wie z.B. Krankheitskosten. Der nach dem Abzug der zumutbaren Belastung verbleibende Betrag mindert das zu versteuernde Einkommen und mindert somit die Steuerbelastung. Bei den Scheidungskosten hatte der Bundesfinanzhof, also das höchste Finanzgericht in Deutschland, zuvor immer zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden und den Abzug zugelassen.

2013 gab es eine Änderung der entsprechenden Gesetzesvorschrift. So können Prozesskosten nur noch als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn ohne den Prozess die Existenzgrundlage des Steuerpflichtigen gefährdet wäre.

Das ist eine wirkliche Verschlechterung, wenn die Scheidungskosten die Einkommensteuer nicht mehr vermindern.

Ziegler: ja, das stimmt. Seit 2013 haben viele Geschiedene Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid erhoben, weil das Finanzamt die Scheidungskosten nicht anerkannt hat. Sie haben auf eine günstige BFH-Rechtsprechung gehofft. Mit dem Urteil vom Mai 2017 steht jetzt endgültig fest, dass diese Einsprüche ohne Erfolg sind. Die Richter sind der Ansicht, dass eine Scheidung grundsätzlich die materielle Existenzgrundlage nicht gefährdet.

Können andere Kosten für Gerichtsprozesse auch nicht steuerlich berücksichtigt werden?

Ziegler: Prozesskosten im Zusammenhang mit Einkünften, z.B. beim Arbeitsgericht sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anzusetzen. Prozesskosten im privaten Bereich z.B. im Zusammenhang mit Unterhalts- oder Umgangsrecht sind keine außergewöhnlichen Belastungen mehr.